

Richtlinien zum Corona bedingten Verlegen von Spielen

1. Die Landesspielordnung sieht grundsätzlich keine Spielverlegungen vor, das gilt auch für den Krankheitsfall; Spielverlegungen im Kontext der Corona-Pandemie werden unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag der betroffenen Mannschaft ausnahmsweise zugelassen:

2. Eine Mannschaft hat ein oder mehrere Spieler, auf die eins der folgenden Merkmale zutrifft,

UND es verbleiben dadurch weniger als 8 „reguläre“ Spieler auf der Mannschaftsmeldeliste:

- Spieler ist positiv getestet (positiver Antigen-Schnelltest (sog. Bürgertest), PCR-Ergebnis), der Nachweis ist vom Verein zu führen;
- ein oder mehrere Spieler stehen unter einer behördlich angeordneten Quarantäne

In diesen Fällen werden zusätzlich auch ärztlich attestierte Kranke/Verletzte als nicht spielfähige Spieler berücksichtigt.

Der Corona bedingte Ausfall von Offiziellen (Trainer, Co-Trainer etc.) stellt keinen Verlegungsgrund dar.

Definition „reguläre“ Spieler: es zählen nur Spieler,

- die eine Spielerlizenz für diese Mannschaft besitzen
- die eine Doppelspielrechtslizenz für diese Mannschaft besitzen
- die sich durch Höherspielen festgespielt haben

3. Aufgrund einer behördlichen Anordnung ist das Training oder das Austragen von Spielen am Standort des Vereins untersagt

4. Grundsätzlich sind Spieler aus unteren Spielklassen hochzuziehen:

- ein Höherspielen ist in der Saison 22/23 in allen Ligen bis einschließlich der Regionalliga Süd bereits ab dem ersten Spieltag möglich.
- das unbegrenzte Höherspielen (ohne Festspielen) für Jugendliche ist ebenfalls ab dem ersten Spieltag möglich.

5. Über eine Spielverlegung im Kontext der Corona-Pandemie entscheidet die spielleitende Stelle endgültig. Dies gilt insbesondere auch für Spielverlegungen, die erst am Spieltag selbst erfolgen. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

6. Spiele, die nicht nachgeholt wurden und deren Ergebnis für die Ermittlung von Meistern, bzw. für Auf- oder Abstieg ohne Bedeutung sind, können ersatzlos aus dem Spielplan gestrichen werden. Dies erfolgt auf Antrag beider beteiligten Mannschaften durch die spielleitenden Stellen. In der Tabelle werden diese Spiele für beide Mannschaften mit 0:3, 0:75 gewertet.

7. Bei Spielverlegungen sind die Vereine zur größtmöglichen Flexibilität angehalten. Dies bedeutet:

- Zulassung von Spielen am Samstag und am Sonntag
- Zulassung von Spieler auch unterhalb der Woche
- Aufteilen eines Doppelspieltages auf zwei Tage mit Einzelspielen

Können sich die beteiligten Mannschaften nicht auf einen Termin einigen, wird dieser von der spielleitenden Stelle festgesetzt. Dafür werden die, im Rahmenterminplan mit „AS“ oder „NH“ gekennzeichneten Termine herangezogen.

Tritt eine Mannschaft zu diesen Spielen nicht an, gelten die Regularien für das Nichtantreten der jeweiligen Ordnungen.

8. Der Kontakt eines Spielers mit einer potentiell oder nachweislich mit Corona infizierten Person stellt alleine noch keinen Verlegungsgrund dar. In diesem Fall wird das folgende Vorgehen empfohlen:

Der betroffene/die betroffenen Spieler testet sich spätestens 3 Tage nach dem Kontakt mit einem Schnelltest oder Bürgertest. Liegt der Spieltag weniger als 7 Tage nach dem Kontakt, dann ist am Spieltag selbst noch einmal ein Schnell- oder Bürgertest durchzuführen.

Sollte der Test erst am Spieltag selbst positiv sein, so gelten die Regeln nach Punkt 2.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.